Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder / Pächter nachvollziehbarer zu gestalten, gibt sich die Kleingartensparte Lichtenwalde e.V. auf der Grundlage des §12 der Satzung der Kleingartensparte, folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

1. Aufnahmegebühr für Mitglieder

Aufnahmegebühr für alle Mitglieder

5,00€

2. Mitgliedsbeiträge / Verwaltungsgebühr

Mitgliedsbeitrag für Gartenpächter	37,42 €
Richtet sich nach der Gebührenordnung des Regionalverbandes derzeit:	
Mitgliedsbeitrag RV Freiberg	25,00€
Beitrag Landesverband Sachsen	2,90 €
Beitrag Bundesverband	1,60 €
Gesamtmitgliedsbeitrag:	<u>29,50 €</u>
Generali-Haftpflichtversicherung	0,23 €
Rechtsschutzversicherung KDV	1,19€
Summe an Freiberg zu entrichten:	30,92 €
Vereinsbeitrag KGV Lichtenwalde	6,50 €
Summe:	<u>37,42 €</u>

3. Gebühren für Baugenehmigungen

bei einer Bausumme bis 1000,00 €	5,00 €
über 1000,00 - 2500,00 €	10,00 €
über 2500 €	15,00 €
für nachträgliche Genehmigungen zusätzlich	10,00 €

4. Benutzung des Parkplatzes

Die Nutzung ist nur für Mitglieder der Kleingartensparte Lichtenwalde e.V. kostenfrei.

Fremdparker zahlen, nach Bestätigung durch den Vorstand, eine monatliche Gebühr von

10,00€

5. Gebühr für eine Wertermittlung bei Gartenübergabe

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg e.V.

6. Bearbeitungsgebühr

Für Mahnungen und / oder durch das Gartenmitglied / Schuldner verursachte Aufwendungen je Schreiben

3,00€

7. Arbeitseinsätze / Pflichtstunden / Rücklagen

Jedes Gartenmitglied hat im laufenden Kalenderjahr 8 Pflichtstunden zu leisten.

Für nicht geleistete Pflichtstunden wird der Stundensatz von festgelegt.

12,00€

Für Stunden, die über die Pflichtstunden geleistet werden, wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

9,00€

Rücklagen Anlagenrückbau: Rücklagen Elektro:

8. Kosten für Elektroenergie und Wasser

10,00 € 5.00 €

Diese Kosten werden auf der Grundlage der gültigen Tarife der Versorger (einschl. MwSt.) berechnet und umgelegt. Dabei darf dem Verein kein Nachteil entstehen.

Für Neuanschlüsse Elektro und Wasser gelten die jeweiligen Nutzerordnungen.

- a) Die Plombierung der Wasseruhren und Elektrozähler in den Lauben ist grundsätzlich kostenfrei.
- b) Bei Beschädigung der Wasserleitung / Zähler, die zu einer Absperrung der Versorgung führen, wird eine Gebühr erhoben:

10,00€

c) Bei nachträglichen Anschlüssen bzw. Beteiligungen an erweiterungsfähigen Trinkwasseranlagen, sind Arbeitsstunden zu leisten:

15,00 h

- d) Für bereits erbrachte Vorleistungen an den Verein an der Wasserleitung, die vor 2019 errichtet wurden: 100,00 €
- e) Für bereits erbrachte Vorleistungen an den Verein an der Wasserleitung, die ab 2019 errichtet wurden: 220,00 €
- f) Für bereits erbrachte Vorleistungen an den Verein bei Nachträglichen Anschlüssen an die elektrische Anlage zu zahlen: 150,00 €

9. Pachthöhe

Der Pachtpreis beträgt derzeit 0,0767€/m². Die Grundsteuer beträgt derzeit 0,005€/m².

Die Wegepauschale richtet sich nach Anzahl der Mitglieder und des aktuellen Steuersatzes. Da sich die Höhe der Wegepauschale jährlich ändern kann, wird auf eine konkrete Angabe verzichtet.

10. Kosten für Aufwendungen

Nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand / Vorsitzenden werden Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden, wie folgt vergütet:

Nutzung von privatem PKW, je gefahrenen km, einfache Entfernung 0,30 € Ausgaben für materielle Leistungen auf der Grundlage offizieller Rechnungen bzw. Kostennachweise.

11. Beitrags- und Pachtkassierung

Die Beitrags- und Pachtkassierung erfolgt bargeldlos nach detaillierter Rechnungslegung als jährliche Gesamtrechnung einschl. Porto.

Der Betrag muss bis zum Zahlungsdatum, spätestens aber 14 Tage nach Rechnungserhalt überwiesen sein. Danach gerät der Schuldner in Verzug.

Für nicht Termingemäße Überweisungen werden folgende Gebühren erhoben:

Mahnung, zuzüglich jeweils gültigen Porto für die Sendung	3,00 €
2. Mahnung, zuzüglich jeweils gültigen Porto für die Sendung	5,00 €
Bei Ratenzahlung wird ein Zuschlag erhoben / je Rate	1,50 €
Zahlungsaufschub, je Monat	1,00 €

12. Inkrafttreten

Die Beitrags-und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2022 beschlossen. Die vorliegende Fassung tritt sofort in Kraft. Offene Forderungen zum Zeitpunkt des Beschlusses bleiben mit Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung unberührt.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die zuvor gefassten Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung.

Sollte eine Bestimmung der Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

13. Änderungen

Änderungen der Beitrags-und Gebührenordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, Versorgungsunternehmen, dem Regionalverband oder dem zuständigen Registergericht, verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.